

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 6/07 B

L 22 R 57/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 27 RA 2673/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.11.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Rente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 6 Hierzu trägt er vor: Das LSG habe den Rechtsstreit auf 11:10 Uhr terminiert und pünktlich begonnen, obwohl nur er, der Kläger, nicht aber auch seine Prozessbevollmächtigte anwesend gewesen sei. Als diese um 11:15 Uhr im Gericht erschienen sei, sei der Termin bereits beendet gewesen. Das LSG sei jedoch verpflichtet gewesen, 15 Minuten auf das Erscheinen seiner Prozessbevollmächtigten zu warten. Das BSG habe mit Beschluss vom 31.3.2004 (*B 4 RA 126/03 B - SozR 4-1500 § 112 Nr 2*) bereits ausgeführt, dass der Vorsitzende die mündliche Verhandlung erst nach erfolglosem Ablauf einer Wartezeit von 15 Minuten eröffnen dürfe, wenn ein nicht pünktlich erschienener Beteiligter dem Gericht seine Teilnahme angekündigt habe. Für den Vorsitzenden sei klar erkennbar gewesen, dass seine Prozessbevollmächtigte gewillt gewesen sei, zum Termin zu erscheinen. Abgesehen davon habe das LSG auch deswegen auf seine Prozessbevollmächtigte warten müssen, weil es angenommen habe, er sei betrunken gewesen. Auf Grund der verfahrensfehlerhaften Vorgehensweise des Berufungsgerichts sei seine Prozessbevollmächtigte daran gehindert worden, an der Aufklärung des Falles mitzuwirken und Anträge zu stellen. Die mündlichen Ausführungen hätten eine Änderung



ergeben können, zumal es bei der Beurteilung seines Falles auf die Bewertungsansätze von Renten bzw Altrenten der DDR ankomme.

- 7 Mit diesen Vorbringen ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 8 Ausweislich der mit der Beschwerdebegründung vorgelegten Terminsmitteilung vom 4.10.2006 und des Sitzungsprotokolls vom 26.10.2006 hat es sich bei dem auf diesen Tag um 11:10 Uhr anberaumten Termin um einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts und nicht um einen solchen zur mündlichen Verhandlung gehandelt. Auch bei einem Erörterungstermin hat das Gericht allerdings im Falle der Abwesenheit eines geladenen Beteiligten oder seines Prozessbevollmächtigten zur Terminszeit im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung zu entscheiden, ob es zur festgesetzten Zeit die Sitzung eröffnet oder je nach den Umständen des Einzelfalles noch eine gewisse Frist zuwartet (*vgl zur Wartefrist bei der mündlichen Verhandlung BVerwG NJW 1995, 3402 mwN*). Dies gebietet der Grundsatz eines fairen Verfahrens. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes dürfte eine Pflicht zur Einräumung einer angemessenen Wartezeit insbesondere dann bestehen, wenn der Beteiligte ohne seinen Prozessbevollmächtigten erscheint und das Gericht den Eindruck gewinnt, er befinde sich in einem angetrunkenen Zustand. Denn in diesem Fall ist nicht sichergestellt, dass der Beteiligte den Ausführungen des Gerichts folgen und ggf ordnungsgemäße Prozesserkklärungen abgeben kann.
- 9 Ob das LSG im Fall des Klägers eine angemessene Zeit auf das Eintreffen seiner Prozessbevollmächtigten hätte warten müssen, bedarf indes keiner Entscheidung. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ausreichend dargelegt.
- 10 Im sozialgerichtlichen Verfahren ergeht eine Entscheidung grundsätzlich auf Grund mündlicher Verhandlung und nur in wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen im schriftlichen Verfahren (*vgl § 105, § 124 Abs 2, § 126, § 153 Abs 4, § 158 Sätze 1 und 2 SGG*). Der Beschwerdebegründung ist zum weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens nichts zu entnehmen. Sollte das LSG auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden haben, hätte die Prozessbevollmächtigte des Klägers noch in dieser mündlich vortragen und Sachanträge stellen können. Sollte das Berufungsgericht im schriftlichen Verfahren entschieden haben, wäre der Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs in mündlicher Form nur dann verletzt, wenn das Gericht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht eingehalten hätte. Zu alldem hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)